

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesratsbeschluss vom 22. März 1966¹⁾ über die Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe aufgehoben.

Bern, den 5. April 1967

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Bonvin

9535

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 1. bis 7. April 1967

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Türkei

Herr Berhan Ekinci, Zweiter Sekretär.

Beförderung

Marokko

Herr Driss Benjelloun, Adjunkt des Sozialattachés in den Rang eines Sozialattachés.

¹⁾ BBl 1966, I, 594.

Finanz- und Zolldepartement

Rechnungen 1964–1966, Quartalsergebnisse 1967**Fiskaleinnahmen des Bundes****Zölle****Verrechnungssteuer****Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben**

(März 1967)

Allgemeine Bemerkung

Sowohl die Ausgaben wie auch die Einnahmen fallen nicht regelmässig an. Infolge zufälliger Verschiebungen können sie von Quartal zu Quartal stark voneinander abweichen. Die Quartalszahlen lassen deshalb keine endgültigen Schlüsse auf das Jahresergebnis zu. Bei den Fiskaleinnahmen ist ein Vergleich wegen der Schwankungen beim Wehrsteuereingang innerhalb der zweijährigen Steuerperiode (teilweise Vorauszahlung der Steuern für das zweite Jahr) nur bedingt möglich.

Rechnungen 1964-1966;

(in Millionen)

Jahr Quartal	Ausgaben											Aufwand			
	Verzinsung	Behörden und Personal	Allg. Ausgaben	Kantonsanteile	Bundesleiene Sozialwerke	Bundesbeiträge	Int. Hilfswerke und Institutionen	Grundstücke und Fabriks- werke	Gemeinschafts- werke	Investitionen	Total	Ausgaben- überschuss	Einlagen in Rückstellungen	Vermind. Investitionen Abschreibungen	Total
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
R. 1964	219	520	561	278	491	1005	56	949	624	154	4857	—	348	422	770
R. 1965	210	554	551	191	441	1193	61	971	642	106	4920	—	216	212	428
R. 1966	201	599	641	325	555	1351	72	1117	650	172	5683	—	326	171	479
V. 1967	235	627	652	230	577	1475	80	1099	652	201	5828	413	187	173	773
1964															
I. Quart.	22	113	81	24	148	225	15	75	45	20	768	}	348	422	770
II. »	88	121	113	112	86	150	20	247	149	40	1126				
III. »	15	138	119	90	83	158	9	223	177	44	1056				
IV. »	84	140	166	52	171	284	10	239	141	26	1313				
Nachtrag	10	8	82	—	3	188	2	165	112	24	594				
1965															
I. Quart.	22	126	90	33	118	203	16	71	55	48	782	}	216	212	428
II. »	80	124	109	80	110	233	22	182	156	10	1106				
III. »	14	136	130	43	108	245	14	232	161	39	1122				
IV. »	83	159	142	35	103	352	9	278	262	9	1432				
Nachtrag	11	9	80	—	2	160	—	208	8	—	478				
1966															
I. Quart.	15	132	100	28	126	281	29	195	50	46	1002	}	326	171	497
II. »	81	143	133	141	120	214	19	211	101	15	1178				
III. »	18	145	160	99	133	275	12	195	148	53	1238				
IV. »	76	164	160	57	141	390	11	252	276	51	1578				
Nachtrag	11	15	88	—	35	191	1	264	75	7	687				
1967															
I. Quart.	18	135	124	44	130	229	18	105	49	60	912		10	31	.
II. »															
III. »															
IV. »															
Nachtrag															

1) Einzelheiten S. 4 u. 5

Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Quartal Jahr	Wehr- steuer ¹⁾	Verrech- nungs- steuer ²⁾	Militär- pflicht- ersatz	Stempel- abgaben	Waren- umsatz- steuer	Luxus- steuer	Tabak- steuer	Bier- steuer ³⁾
Roherträge, Quartalsergebnisse								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1965, I.	60 528	243 865	—	72 225	329 886	8	40 870	58
II.	212 978	74 637	—	84 286	262 128	6	44 254	5 322
III.	106 056	— 6 321	—	54 258	301 453	22	47 586	7 806
IV. ⁵⁾	45 489	45 301	35 321	70 212	297 414	51	56 821	13 134
1966, I.	46 402	254 944	—	70 642	348 243	—	46 329	52
II.	411 132	66 911	—	92 056	278 277	1	47 756	5 540
III.	293 319	13 975	—	53 224	311 800	—	58 901	8 338
IV. ⁵⁾	115 581	107 383	39 343	70 640	307 939	—	59 483	7 758
1967, I	56 619	294 129	—	47 639	364 357	—	50 813	5 893
II.								
III.								
IV. ⁵⁾								
Quartalsergebnisse kumuliert								
1965, I– II	273 506	318 502	—	156 511	592 014	14	85 124	5 380
I–III	379 562	312 181	—	210 769	893 467	36	132 710	13 186
Jahresergebnis	425 051	357 482	35 321	280 981	1 190 881	87	189 531	26 320
1966, I– II	457 534	321 855	—	162 698	626 520	—	94 085	5 592
I–III	750 853	335 830	—	215 922	938 320	—	152 986	13 930
Jahresergebnis	866 434	443 213	39 343	286 562	1 246 259	1	212 469	21 688
1967, I– II								
I–III								
Jahresergebnis								
V. 1967	500 000	500 000	40 000	208 000	1 340 000	—	220 000	27 000
Kantonsanteile – Jahresergebnisse								
1965	127 515	—	7063	55621	—	—	—	—
1966	259 927	—	7869	56735	—	—	—	—

¹⁾ Inbegriffen Sonderzuschlag zur Wehrsteuer.

²⁾ Inbegriffen Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

³⁾ Gesamtbelastung des Biers pro 1966 48,9 Millionen Franken, wovon Biersteuer 21,7, Zollzuschläge 13,2 und Warenumsatzsteuer 14,0 (Ab 1966 erscheinen die Einnahmen des IV. Quartals im I. Quartal des folgenden Jahres).

Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Einfuhr- zölle	Tabak- zölle	Treib- stoffzölle	Zollzu- schlag auf Treibstoffen	Übrige Zoll- zuschläge	Übrige Abgaben)	TOTAL	Quartal Jahr
Roherträge, Quartalsergebnisse							
10	11	12	13	14	15	16	17
231 325	25 167	104 565	34 135	4 086	14 162	1 160 880	1965, I.
243 704	26 585	121 368	58 505	3 005	18 901	1 155 679	II.
237 695	28 890	138 102	79 413	5 531	18 435	1 018 926	III.
259 567	33 771	102 918	56 446	5 399	52 337	1 074 181	IV. ⁵⁾
240 840	27 734	96 445	54 018	3 318	18 554	1 207 521	1966, I.
240 756	25 851	126 457	71 291	3 161	13 001	1 382 190	II.
241 078	32 846	150 554	85 176	2 865	19 210	1 271 286	III.
248 516	33 668	139 328	72 664	2 760	63 067	1 268 130	IV. ⁵⁾
245 506	28 183	121 457	62 937	3 272	18 596	1 299 401	1967, I. II. III. IV. ⁵⁾
Quartalsergebnisse kumuliert							
475 029	51 752	225 933	92 640	7 091	33 063	2 316 559	1965, I.-II.
712 724	80 642	364 035	172 053	12 622	51 498	3 335 485	I.-III.
972 291	114 413	466 953	228 499	18 021	103 835	4 409 666	Jahresergebnis
481 596	53 580	222 902	125 309	7 415	31 555	2 590 641	1966, I.-II.
722 674	86 426	373 456	210 485	12 235	50 765	3 863 882	I.-III.
971 190	120 099	512 784	283 149	12 104	113 832	5 129 127	Jahresergebnis
							1967, I.-II. I.-III.
							Jahresergebnis
977 300	130 000	500 000	315 000	12 000	125 595	4 894 895	V. 1967
Kantonsanteile – Jahresergebnis							
—	—	—	—	—	—	190 199	1965
—	—	—	—	—	—	324 531	1965
<p>⁴⁾ Preiszuschläge u. a. (Sachgruppe 85 der Staatsrechnung). ⁵⁾ Inbegriffen Nachtrag.</p>							

Zölle (in 1000 Franken)

Monat Jahr	Einfuhr- zölle ¹⁾	Tabak- zölle	Treibstoff- zölle	Zollzuschlag auf Treibstoffen	Übrige Zoll- zuschläge	TOTAL
1	2	3	4	5	6	7
1965	972291	114413	466953	228499	18021	1800177
<i>Januar</i>	67830	7712	28388	8723	1291	113944
<i>Februar</i>	77049	8595	31626	10377	1074	128721
<i>März</i>	86446	8860	44551	15035	1721	156613
<i>April</i>	84925	9975	44535	14929	1067	155431
<i>Mai</i>	79844	7679	40859	22950	948	152280
<i>Juni</i>	78935	8931	35974	20626	990	145456
<i>Juli</i>	82501	10658	45639	26284	1490	166572
<i>August</i>	71823	7531	49398	28117	1956	158825
<i>September</i>	83371	10701	43065	25012	2085	164234
<i>Oktober</i>	87039	11953	37440	21576	1573	159581
<i>November</i>	86231	10599	31662	15560	2502	146554
<i>Dezember</i>	86297	11219	33816	19310	1324	151966
1966	971191	120099	512784	283149	12104	1899327
<i>Januar</i>	73579	11915	28102	15805	1098	130499
<i>Februar</i>	79379	8215	30584	17034	1129	136341
<i>März</i>	87882	7604	37759	21179	1091	155515
<i>April</i>	83106	7728	38890	21745	983	152452
<i>Mai</i>	76847	8826	43138	24204	1144	154159
<i>Juni</i>	80803	9297	44429	25342	1034	160905
<i>Juli</i>	79802	13050	47797	27147	936	168732
<i>August</i>	73880	8351	54028	30459	752	167470
<i>September</i>	87396	11445	48729	27570	1177	176317
<i>Oktober</i>	78449	12789	48150	27332	971	167691
<i>November</i>	80208	9315	48389	22645	851	161408
<i>Dezember</i>	89860	11564	42789	22687	938	167838
1967						
<i>Januar</i>	77577	7971	35023	18166	1037	139774
<i>Februar</i>	76797	9981	37473	19335	991	144577
<i>März</i>	91132	10231	48961	25436	1244	177004

¹⁾ Ohne Treibstoff- und Tabakzölle.

Treibstoffzölle

(BV Art. 36^{ter}, BB vom 23. Dezember 1959, BB vom 29. September 1961)
in Millionen Franken

Jahr	Anteil	Verteilung						Zollzuschlag für Nationalstrassen ¹⁾
		Alpenstrassen und Strassenbau- forschung	Allgemeine Beiträge 30%	Finanz- ausgleich 8%	Haupt- strassen 19% ²⁾	Niveau- über- gänge 3%	National- strassen 40%	
1958 ¹⁾	5,1	0,4	—	—	—	—	4,7	—
1959	157,6	1,9	46,7	12,5	34,2	—	62,3	—
1960	187,5	2,8	55,4	14,8	40,6	—	73,9	—
1961	226,6	1,9	67,4	18,0	49,4	—	89,9	—
1962	193,4	2,9	57,1	15,3	41,9	—	76,2	51,8
1963	247,3	2,0	73,6	19,6	54,0	—	98,1	111,9
1964	277,0	2,0	82,5	22,0	52,2	8,3	110,0	152,4
1965	280,2	2,5	83,3	22,2	52,8	8,3	111,1	228,5
1966	307,7	2,2	91,7	24,4	58,0	9,2	122,2	283,1

¹⁾ ohne Anteile nach alter Ordnung. ²⁾ bis 1963 = 22%. ³⁾ 5 Rp. ab 15. Januar 1962.
7 Rp. ab 2. September 1963.
12 Rp. ab 3. Mai 1965.

Rückstellungen und aktivierte Ausgaben (—) für Strassenbau in Millionen Franken

	1966							
	Nationalstrassen		Allgemeine Beiträge und Finanzausgleich		Hauptstrassen		Niveau- übergänge	
Stand am An- fang des Jahres	(-1134,2)	-1450,6	(104,5)	105,5	(98,4)	76,2	(8,3)	16,6
Einlagen	(339,6)	405,3	(105,5)	116,1	(52,8)	58,0	(8,3)	9,2
Zusätzl. Beitrag	(26,7)	40,0	(—)	—	(—)	—	(—)	—
Entnahmen . . .	(-767,9)	-1005,3	(210,0)	221,6	(151,2)	134,2	(16,6)	25,8
Zinsbelastung . .	(641,3)	649,2	(104,5)	105,5	(75,0)	80,0	(—)	1,7
	(41,4)	67,9	(—)	—	(—)	—	(—)	—
Stand am Ende des Jahres . .	(-1450,6)	-1722,4*	(105,5)	116,1	(76,2)	54,2	(16,6)	24,1

* Definitives Ergebnis gemäss Staatsrechnung. (Kursiv = Vorjahr)

Tabakbelastung (in 1000 Franken)

Der Ertrag der Tabaksteuer und -zölle dient gemäss BB vom 20. Dezember 1946
der Finanzierung der AHV.

Jahr	Total	Tabaksteuer	Tabakzölle
1965	303 944	189 531	114 413
1966	332 567	212 468	120 099

Verrechnungssteuer (in 1000 Franken)

	1966				1967
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal
Eingänge	462 696	381 427	199 667	238 233	526 162
Rückerstattungen	207 928	314 686	185 886	131 029	232 033
Verrechnungssteuer Rohertrag ..	254 768	66 741	13 781	107 204	294 129
Sicherungssteuer ¹⁾ Rohertrag . . .	176	170	194	179	.
Total	254 944	66 911	13 975	107 383	294 129

¹⁾ Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen. Ab 1. Januar 1967 Bestandteil der Gesetzgebung über die Verrechnungssteuer.

Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgabe (in 1000 Franken)

Stempelabgaben	1966				1967
	I. Quartal	I. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal
1. Emission von Wertpapieren					
a. Obligationen	9 354	13 793	6 696	8 075	10 202
b. Aktien	10 566	12 536	6 866	17 145	7 344
c. Übrige Wertschriften ¹⁾	2 951	1 828	2 274	2 720	2 389
Total	22 871	28 157	15 836	27 940	19 935
2. Umsatz von Wertpapieren					
a. Inländische Wertpapiere . . .	999	1 006	644	1 161	756
b. Ausländische Wertpapiere . .	5 419	5 179	3 880	4 378	4 640
Total	6 418	6 185	4 524	5 539	5 396
3. Coupons von					
a. Obligationen	10 867	12 827	8 126	12 254	5 692
b. Aktien	13 973	28 247	9 679	9 977	2 311
c. Übrige Wertschriften ¹⁾	3 669	3 035	2 259	3 122	805
Total	28 509	44 109	20 064	25 353	8 808
4. Wechsel	2 414	2 314	2 248	2 188	2 113
5. Prämienquittungen	10 320	11 080	10 492	9 570	11 363
6. Bussen usw.	110	211	60	50	24
Rohertrag	70 642	92 056	53 224	70 640	47 639

¹⁾ GmbH- und Genossenschaftsanteile, Kommandit-Beteiligungen, Mit-eigentums- und Trutzertifikate, ausländische Wertpapiere.

Industrie-Bürstenmacher

**Vorläufiges Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
im Berufe des Industrie-Bürstenmachers**

(Vom 14. März 1967)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

nach Massgabe von Artikel 11, Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12 und 21, Absatz 1 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt:

nachstehendes vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Berufe des Industrie-Bürstenmachers:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Industrie-Bürstenmacher.

² Die Lehre dauert 3 Jahre.

³ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁵ Die Berufslehre bezweckt die Heranbildung von Kadern und umfasst die Vermittlung der grundlegenden Fertigkeiten für die Metall-, Holz- und Kunststoffverarbeitung, soweit sie die Bürstenfabrikation betreffen, die Herstellung von Schablonen für die Steuerung von halb- und vollautomatischen Bürstenmaschinen, das Einrichten dieser Maschinen sowie die Ausführung aller in einer Bürstenfabrik vorkommenden Arbeiten.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Industrie-Bürstenmacherlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die sich mit der industriellen Herstellung von Bürsten aller Art befassen. Die Betriebe müssen über die erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen und Maschinen verfügen und in der Lage sein, allein den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten, Fertigkeiten und Berufskennntnisse vollständig zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9, Absatz 1 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen gleichzeitig ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn ständig ein gelernter Industrie-Bürstenmacher beschäftigt ist.
Ein zweiter Lehrling darf die Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.

2 Lehrlinge, wenn ständig 2–3,

3 Lehrlinge, wenn ständig 4–6 gelernte Industrie-Bürstenmacher beschäftigt sind,

1 weiterer Lehrling auf jede angebrochene oder ganze Gruppe von 4 ständig beschäftigten gelernten Industrie-Bürstenmachern.

² Für die Bestimmung der Höchstzahl der Lehrlinge können während einer Übergangszeit von 10 Jahren auch angelernte Industrie-Bürstenmacher gezählt werden, sofern sie mindestens 6 Jahre ununterbrochen im Beruf tätig waren.

³ Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen ist zeitlich so anzusetzen, dass sich ihre Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind beim Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären. Der Lehrling

ist zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet, das er an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen hat. Der Lehrmeister hat es periodisch zu kontrollieren¹⁾.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erzielen.

⁴ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, nach den Arbeitsverhältnissen und dem Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen; die Ausbildung darin ist so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende der Lehre alle im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann. Insbesondere ist das selbständige Arbeiten nach Zeichnungen und Mustern zu fördern.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Wählen von Besatzmaterialien.

Sortieren von Borsten, Haaren, Pflanzenfasern nach Güte, Länge und Farbe.

Aufstossen, Schneiden, Aufteilen, Hecheln, Mischen von Hand und mit Maschine, Binden von Borsten, Haaren und Pflanzenfasern.

Schneiden, Aufstossen, Abbinden von Besatzdrähten.

Mischen von Besatzmaterialien von Hand und mit Maschine.

Einziehen von Borsten, Haaren, Pflanzenfasern, Kunstborsten und Drähten von Hand auf doppelte Länge.

Einziehen von Borsten und Haaren von Hand auf Kopf und verschränkt.

Einziehen von Borsten, Haaren und Kunstborsten von Hand verdeckt (Stirneinzug).

Einschlagen von Drähten.

Pechen, Leimen, Vulkanisieren von Borsten und Haaren.

Ausrüsten des Besatzes, wie Ausputzen, Beschneiden, Abscheren von Hand und mit Maschine.

Ausrüsten von Bürsten, wie Nageln, Leimen, Aufschrauben, Gurten, Schleifen, Lackieren und Beschriften.

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Sekretariat des Verbandes schweizerischer Bürsten- und Pinselfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

Warten und Instandhalten der Werkzeuge und Geräte für die Bürstenherstellung.

Zweites Lehrjahr

Handhaben, Anwenden und Instandhalten der Werkzeuge für die Holz- und Metallbearbeitung.

Erlernen der grundlegenden Arbeiten für die Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitung, wie Sägen, Feilen, Anreissen, Körnen, Bohren, Ansenken, Hobeln, Drehen, Fräsen. Gewindeschneiden von Hand mit Gewindebohrer, Schneid-eisen und Gewindeschneidkluppe.

Messen mit festen und verstellbaren Messwerkzeugen. Bearbeiten von Bürstenkörpern und Zubehörteilen aus Holz, Metall und Kunststoff.

Messen, Einteilen, Anreissen, Körnen und Bohren von Besatzlochfeldern.

Einführen in das Leimen, Löten und Schweissen und Üben dieser Arbeiten durch Herstellen von Leim-, Löt- und Schweissverbindungen.

Schleifen und Lackieren von Bürstenkörpern. Eindrehen von Borsten, Haaren, Kunstborsten, Pflanzenfasern und Metalldrähten von Hand und mit Maschine.

Drittes Lehrjahr

Weiteres Üben und Vervollkommen bis zur Selbständigkeit aller bisher erlernten Arbeiten.

Schärfen von Hand- und Maschinenwerkzeugen.

Anfertigen von einfachen Schablonen für die Steuerung von automatischen Maschinen für die Bürstenherstellung.

Einrichten, Warten, Instandhalten von halb- und vollautomatischen Maschinen für die Herstellung und Ausrüstung von Bürsten.

Stanzen von Borsten, Haaren, Kunstborsten, Pflanzenfasern und Drähten mit Hand-, halb- und vollautomatischen Maschinen.

Selbständiges Ausführen aller vorkommenden Berufsarbeiten unter Berücksichtigung von Güte und Zeitaufwand.

Art. 6

Berufskennnisse

In Verbindung mit den Arbeiten und den zum Einsatz kommenden Werkzeugen, Einrichtungen und Maschinen sind dem Lehrling durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen: Benennung, Anwendungsmöglichkeiten, Handhabung und Instandhaltung der gebräuchlichsten Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen für die Metall-, Holz- und Kunststoffbearbeitung. Mess- und Kontrollwerkzeuge, Lehren für Bearbeitungs- und Kontrollzwecke. Die in der Bürstenfabrikation zur Anwendung gelangenden Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Ihre Verwendung, Pflege und Instandhaltung sowie die Behebung einfacher Störungen an Maschinen.

Materialkenntnisse: Herkunft, Benennung, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Erkennungsmerkmale, Bearbeitbarkeit und Verwendung der im Beruf und in der Bürstenfabrikation zur Verarbeitung gelangenden Materialien, wie Besatzmaterialien: Borsten, Haare, Kunstborsten, Pflanzenfasern, Besatzdrähte.

Bürstenkörpermaterialien: Holzarten, Metalle und Kunststoffe. Hilfsmaterialien: Eindreh-, Einzieh- und Stanzdrähte, Leime, Pech, Farben und Lacke.

Halb- und Fertigfabrikate: Bleche, Stangen, Profile aus Stahl für die Herstellung von Schablonen und Bohrlehren.

Schrauben, Stifte, Gurten, Klammern, Griffe und Beschläge.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitstechniken und Arbeitsvorgänge bei der Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitung, wie Sägen, Feilen, Bohren, Hobeln, Drehen und Fräsen, Leimen, Löten und Schweißen. Befestigungsarten des Bürstenbesatzes, wie Stanzen, Einziehen, Pechen, Leimen, Eindrehen und Einschlagen. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken in der Bürstenfabrikation mit Hand-, halb- und vollautomatischen Maschinen.

Kenntnisse über Maschinenantriebe, wie Riemen, Zahnräder, Motoren und zugehörige Schalter.

Lesen von Werkstattzeichnungen.

Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen sowie gesundheitsschädigenden Stoffen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen, Brandausbrüchen, Explosionen und Gesundheitsschädigungen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse einschliesslich Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist im Lehrbetrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Werkzeuge sowie die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material, Werkstattzeichnungen oder Skizzen, sind dem Kandidaten erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat dagegen stets durch zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat mindestens ein Fachmann aus der Praxis mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten etwa 20 Stunden;
- b. die Berufskennnisse etwa 3 Stunden, einschliesslich etwa 2 Stunden Fachzeichnen.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat die nachstehenden Arbeiten selbständig auszuführen:

1. Herstellen eines einfachen Bürstenkörpers aus Holz, Kunststoff oder Metall.

2. Herstellen einer Schablone zur Steuerung von halb- oder vollautomatischen Bürstenstanzmaschinen,
je nach Maschinentyp
einschliesslich Einteilen, Anreissen, Bohren des Besatzfeldes einer Stupf-
schablone
oder
Einteilen, Aufzeichnen des Besatzlochfeldes sowie Lochen der zugehörigen
Bandschablone.
3. Einrichten einer halb- oder vollautomatischen Bürstenstanz- und Aus-
rüstmaschine auf das unter Ziffer 2 erwähnte Modell
einschliesslich Stanzen und Ausrüsten einer kleinen Serie (min. 20 Stück)
Bürsten dieses Modells.
4. Eindrehen verschiedenartiger Flaschen- und Rohrbürsten.
Mischen von Besatzmaterialien von Hand oder mit Maschine.
Einziehen, Beschneiden und Ausrüsten von einer handeingezogenen Bürste.

Art. 12

Berufskennntnisse einschliesslich Fachzeichnen

1. Berufskennntnisse

Die Prüfung ist mündlich anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen.
Sie erstreckt sich auf den in Artikel 6 umschriebenen Stoff.

2. Fachzeichnen

Jeder Prüfling hat eine werkstattgerechte Skizze eines einfachen Werk-
stückes einschliesslich des Bürstenbesatzes mit den erforderlichen Ansichten,
Schnitten, Mass- und Bearbeitungsangaben anzufertigen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten gemäss Artikel 11 werden in nachstehenden Posi-
tionen bewertet:

- Pos. 1 Herstellen des Bürstenkörpers
- Pos. 2 Herstellen der Steuerschablone
- Pos. 3 Einrichten der Bürstenherstellungsmaschinen
- Pos. 4 Eindrehen von Flaschen- und Rohrbürsten
Mischen von Besatzmaterialien
Einziehen, Beschneiden und Ausrüsten einer Bürste

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In ihr sind sämtliche vor-
kommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu be-
rücksichtigen. Massgebend für die Bewertung sind fachgemässe, saubere und
genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und die verwendete Zeit.

³ Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und gemäss Artikel 15 zu erteilen.

Art. 14

Beurteilung der Berufskennnisse, einschliesslich des Fachzeichnens

¹ Die Beurteilung der Berufskennnisse und des Fachzeichnens wird in nachstehenden Positionen vorgenommen. Massgebend für die Note im Fachzeichnen sind technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion), Mass- und Bearbeitungsangaben (richtige und vollständige Eintragung), die zeichnerische Ausführung (Strich, Masszahlen und Beschriftung) sowie die Arbeitsmenge (verwendete Zeit).

Pos. 1 Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen

Pos. 2 Materialkennnisse

Pos. 3 Allgemeine Fachkennnisse

Pos. 4 Fachzeichnen

² Bei Unterteilung von Positionen in Unterpositionen gilt Absatz 3 von Artikel 13 sinngemäss.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾.

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Industrie-Bürstenmacher zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Industrie-Bürstenmacher zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1
Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.		

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband Schweizerischer Bürsten- und Pinselfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

² Die Note in den praktischen Arbeiten und in den Berufskennnissen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Restes, zu berechnen.

³ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, wobei die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

- Mittelnote in den praktischen Arbeiten,
- Mittelnote in den Berufskennnissen,
- Mittelnote aus der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Industrie-Bürstenmacher» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses vorläufige Reglement tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bern, den 14. März 1967.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

Der Direktor:

Holzer

Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Chemisch-Reiniger-Lehrlinge der deutschsprachigen Schweiz

(Vom 21. März 1967)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963 erlässt nachstehendes Reglement über die interkantonalen Fachkurse für die Chemisch-Reiniger-Lehrlinge der deutschsprachigen Schweiz.

Art. 1

Pflicht zum Kursbesuch

¹ Die Chemisch-Reiniger-Lehrlinge der deutschsprachigen Landesteile besuchen in jedem Lehrjahr einen interkantonalen Kurs im Fache Berufskunde.

² Die Teilnahme an diesen Kursen befreit die Lehrlinge jedoch nicht von der Pflicht, während der ganzen Lehrzeit den Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern an der örtlich zuständigen Berufsschule zu besuchen.

³ Der Unterricht in diesen Kursen ist für die Lehrlinge unentgeltlich.

Art. 2

Träger der Kurse und Kursort

¹ Der Verband Schweizerischer Kleiderfärbereien und chemischer Reinigungsanstalten und der Verband chemischer Reinigungsanstalten der Schweiz sind die Träger der Fachkurse.

² Die Kurse finden an der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe (EMPA) in St. Gallen statt.

Art. 3

Fachkommission

¹ Die Kurse stehen unter der Leitung einer Fachkommission von 8 Mitgliedern.

² In die Fachkommission ordnen der Verband schweizerischer Kleiderfärbereien und chemischer Reinigungsanstalten und der Verband chemischer Reinigungsanstalten der Schweiz als Trägerverbände je 2 Vertreter und die Deutschschweizerische Lehrlingsämterkonferenz sowie die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt St. Gallen je einen Vertreter ab. Ferner bestimmen die interessierten Arbeitnehmerorganisationen gesamthaft zwei Vertreter. Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist jeweils zu den Sitzungen einzuladen.

³ Die Fachkommission trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Sie regelt ihre weiteren Obliegenheiten und die schultechnischen Fragen in einer Schulordnung, die der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bedarf.

⁴ Der Verkehr zwischen der Fachkommission einerseits, Bund und Kantonen andererseits, erfolgt durch das Sekretariat des Verbandes Schweizerischer Kleiderfärbereien und chemischer Reinigungsanstalten in Bern.

Art. 4

Anmeldung

¹ Der Lehrmeister hat den Abschluss eines Lehrvertrages sofort der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben, die ihrerseits die Lehrlinge der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt St. Gallen jeweils bis spätestens am 31. Mai zur Teilnahme an den Fachkursen meldet.

² Der Beginn der Fachkurse ist rechtzeitig im Nachrichtenblatt des Färbers sowie in der Schweizerischen Wäschereizeitung bekannt zu geben.

Art. 5

Pflichten des Lehrmeisters

¹ Der Betriebsinhaber (Lehrmeister) hat dem Lehrling für den Besuch der Fachkurse die nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

² In den Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der aus dem Kursbesuch erwachsenden Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung aufzunehmen.

Art. 6

Unterricht

¹ Der Unterricht im Fache Berufskunde umfasst für die zweijährige Lehrzeit der Chemisch-Reiniger-Lehrlinge etwa 140 Stunden. Er wird in jedem Lehrjahr während zwei zusammenhängenden Wochen oder in jedem Lehrhalbjahr während einer Woche zu mindestens 35 Stunden erteilt.

² Die Kurse finden in der Regel zwischen Mitte Juni und Ende Januar statt.

³ Für jedes Lehrjahr ist, wenn möglich, eine Klasse zu bilden. Sinkt die Schülerzahl einer Klasse unter 10, so ist von der Fachkommission eine neue zweckmäßige Klasseneinteilung anzuordnen.

Art. 7

Lehrstoff

¹ Der Unterricht im Fachkurs vermittelt die systematische Einführung des Lehrlings in die Kenntnisse und Eigenschaften der zur Reinigung gelangenden Textilien und deren Produkte, sowie der Reinigungsmaterialien, Werkzeuge, Apparate, Maschinen unter besonderer Berücksichtigung der auftretenden Materialschäden und der Verhinderung von Arbeitsunfällen.

² Die Fachkenntnisse sind so anschaulich wie möglich zu vermitteln. Es empfiehlt sich, geeignete Veranschaulichungsmittel wie Materialsammlungen, einfache Skizzen, Versuche, Demonstrationen, Tabellen, Lichtbilder usw. zu verwenden. Dagegen kann es sich nicht darum handeln, die Lehrlinge in bestimmte berufspraktische Arbeiten einzuführen und diese üben zu lassen. Für die berufspraktische Ausbildung ist der Lehrmeister verantwortlich. Die Lehrkräfte sind zum Besuch der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit organisierten Methodikkurse anzuhalten.

³ Der im nachstehenden Programm enthaltene Lehrstoff ist zueinander in engste Beziehung zu bringen. Aus dieser zweckmäßigen Verbindung ergibt sich die gewünschte Einheit für den berufskundlichen Unterricht.

Lehrstoff:

- *Chemikalienkunde*: Lösungs-, Oxydations- und Reduktionsmittel, Reinigungsverstärker und andere Zusätze.
- *Faserkunde*: Eigenschaften der wichtigsten Faserarten in der chemischen Reinigung bei Hitze, beim Dämpfen, Identifizierung in Gruppen.
- *Maschinenkunde*: Bau- und Funktionsweise der Reinigungsmaschinen und der wichtigsten Bauelemente wie Filter, Destillationsteil usw.
- *Gewebe- und Gewirkkunde*: Wichtigste Bindungen, Gewebearten, Imitationen, Gewebe- und Gewirkbezeichnungen.
- *Ausrüstungen* von Geweben und Gewirken wie Bleichen, Färben, Appretieren, Hochveredlung.
- *Konfektionskunde*: Verarbeitungsmethoden der Konfektionsindustrie, Näh-technik, Kenntnis der Vlies- und Steifeinlagen.
- *Schadenfälle*, unter Berücksichtigung der bei der chemischen Reinigung entstehenden Schäden. Demonstrationen.
- *Detachierkunde*: Prinzip des Detachierens, Fleckenarten, Vor- und Nachdetachur, angewendete Chemikalien, Kenntnis der wichtigsten Präparate des Handels. Verhalten von Färbungen.

- *Dämpfen und Bügeln*: Technik, Maschinenkunde.
- *Imprägnieren, Appretieren*: Vorgehen, verwendete Chemikalien und Präparate, Anforderung an vorausgehende Arbeitsstufen, Nachbehandlungen.
- *Kleiderfärberei*: Vorbehandlungen, Abziehen, Farbstoffkunde, Chemikalien, Reservierungsmittel, Korrekturen, Nachbehandlung.
- *Behandlungsetikette*: Prinzip, Bedeutung, Grenzfälle.
- *Schadenfälle* bei der Detachur und der Kleiderfärberei.

Art. 8

Kostendeckung

¹ Die Kosten der Fachkurse werden gedeckt durch:

- a. Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten.
- b. Beiträge der Kantone im Verhältnis zur Schülerzahl. Die Kosten pro Lehrling und Jahreskurs dürfen den Betrag von 90 Franken nicht übersteigen. Die Kantone richten ihre Beiträge nach erfolgter Vorlage einer Kursabrechnung aus.
- c. Die Trägerverbände, die nach interner Vereinbarung allfällige Defizite übernehmen.

² Allfällige Kosten für Lokalmiete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Kosten für die Bekanntgabe der Fachkurse in den Verbandsorganen gemäss Artikel 4, Absatz 2 gehen zu Lasten der Trägerverbände.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. April 1967 in Kraft.

Bern, den 21. März 1967.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:

Der Direktor:

Holzer

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1967
Date	
Data	
Seite	756-777
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 617

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.